



**Satzung
des Royal Dart Verband Allgäu e.V.**

Inhalt

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Vereinsorgane**
- § 5 Aufgaben des Präsidiums**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Vereinigung von Ämtern**
- § 8 Wahlen**
- § 9 weitere Ausschüsse**
- § 10 Vermögen**
- § 11 Auflösung des Vereines**
- § 12 Buch- und Kassenprüfung**
- § 13 Vorschriftenwerk**
- § 14 Inkrafttreten**
- § 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Gültig ab Spielzeit 2016/2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Royal Dart Verband Allgäu“ (RDVA). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kempten
3. Der Gerichtstand ist Kempten
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des RDVA e. V. ist der Zusammenschluss von Dartspielern im Allgäu und Umgebung auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Tradition des Dartsports.
3. Seine Ziele verwirklicht der RDVA hauptsächlich durch:
 - a. Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - b. Durchführung eines Ligaspielbetriebs und Meisterschaften
 - c. Abhaltung von Turnieren
 - d. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
 - e. Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - f. Die Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten und Sportausrüstungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist neutral bezüglich politischen, konfessionellen und ethischen Themen.
8. Alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
9. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen

§ 3 Mitglieder

1. Mitgliedsaufnahme:
 - a. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Royal Dart Verband Allgäu e. V. beantragt werden.
 - b. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
 - c. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden
 - d. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des RDVA e. V. an.
2. Rechte und Pflichten:
 - a. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder.
 - b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jeweiligen festgesetzten Beitrag zu zahlen, am Vereinsleben teilzunehmen, die Satzung zu beachten und die Anordnungen des Präsidiums zu befolgen.
3. Ende der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
 - b. Der freiwillige Austritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
 - c. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Präsidium verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
 - d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen das Ansehen des Vereines verstößt, sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Wettspielordnung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

- e. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- f. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

§ 4 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Präsidium
 - c. Der Ligaausschuss
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Dem Präsident
 - b. Dem Stellvertreter (Vizepräsident)
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Schatzmeister
 - e. Dem Schriftführer (Pressewart)
3. Der Ligaausschuss besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten
 - b. Dem Stellvertreter (Vizepräsident)
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Schatzmeister
 - e. Dem Schriftführer
 - f. Vorstände der Clubs

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident und der Stellvertreter sind Vorstände nach § 26 BGB und besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis. Das Innenverhältnis des Vereines, insbesondere die Aufgabenverteilung, kann das Präsidium durch eine erstellende Geschäftsordnung regeln.
2. Die Leitung des Vereines obliegt dem Präsidium. Es ist verpflichtet, die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der anderen Ordnungen des Vereins Sorge zu tragen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
4. Das Präsidium kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann abzuhalten wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies fordern.
6. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter geleitet.
7. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Niederschriften in den Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
8. Der Geschäftsführer leitet den Spielbetrieb des Vereins. Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs.
9. Der Schatzmeister hat für die rechtzeitige und vollständige Einzahlung der Beiträge zu sorgen und erledigt die Zahlungen des Vereins auf Anweisung des Präsidiums und haftet für Fehlbeträge in der Kasse.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Jedes Mitglied das zur Versammlung erscheint ist stimm- und wahlberechtigt. Diese beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind und wählen die Vereinsorgane.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vereinigung von Ämtern

1. Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern auf eine Person ist zulässig, solange es sich um verschiedene Ämter handelt und maximal eine davon zum Bereich des geschäftsführenden Präsidiums zählt.
2. Bei Abstimmungen des Präsidiums hat die betreffende Person jedoch nur eine Stimme.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern von der Versammlung zu wählen.
2. Die Wahl der Präsidenten erfolgt geheim.
3. Die übrigen Vereinsorgane können per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl, ist die Wahl geheim durchzuführen.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Präsidium innerhalb von vier Wochen ein neues Präsidiumsmitglied für die Restzeit bestimmen werden.

§ 9 weitere Ausschüsse

1. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen und Mitglieder in diese berufen.
2. Diese Ausschüsse legen ihre Ergebnisse dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Vermögen

1. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Vereines.
3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandene Forderungen des Vereines gegen das Mitglied bleiben bestehen.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Ist diese Beschlussfassung nicht gegeben, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hier reicht eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des RDVA e. V. an eine oder mehrere gemeinnützigen Organisationen und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 12 Buch- und Kassenprüfung

1. Buch- und Kassenprüfungen werden durch die gewählten Kassenprüfer des RDVA e. V. durchgeführt.
2. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und zwei Kassenprüfern zusammen.
3. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.

§ 13 Vorschriftenwerk

1. Diese Satzung ist das grundlegende Statut des Vereines. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
2. In der Wettspielordnung werden, die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung des Spielbetriebs geregelt. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen werden vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen.
3. Die Beiträge, Gebühren, etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen werden vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen.
4. Satzung und Ordnungen sind bindend für alle Mitglieder des den „Royal Dart Verband Allgäu e. V.“
5. Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

§15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der RDVA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landes- und Bundesverband ist der RDVA verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Emailadresse und Funktion.
3. Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der RDVA personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien (wie Tagespresse usw.) sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Spieler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Auf seiner Homepage berichtet der RDVA auch über besondere Ereignisse des Vereinslebens wie z.B. Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der RDVA entfernt auf Verlangen Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.